

BO-Nr. 3199 – 29.05.2019
PfReg. B 6.2

Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018

§ 1 – Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Diözesanrats lädt zu den Sitzungen ein. Sitzungstermin, Sitzungsort und Tagesordnung werden vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung der Tagesordnung. Unterlagen zur Tagesordnung können jederzeit nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung des Diözesanrats können bis zum Beginn der Sitzung schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesanrat bei Beginn der Sitzung. Der Diözesanrat kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge ändern, die Sitzung unterbrechen, aussetzen oder vertagen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Präsidiums eröffnet die Sitzung und schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder das Präsidium aufgrund der Beschlussunfähigkeit das Ende der Sitzung beschlossen hat oder der Diözesanrat die Vertagung beschließt. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Präsidiums kann die Sitzung schließen, wenn eine ordnungsgemäße Fortsetzung in Folge nicht zu beseitigender Unruhe unmöglich wird.

§ 2 – Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Diözesanrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss des Diözesanrats ausgeschlossen werden.
- (2) Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der Diözesanausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann über die Beratungen informiert werden.

§ 3 – Sitz- und Redeordnung

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss legt die Sitzordnung fest.
- (2) Das erste und letzte Wort hat bei Ausschussberichten der / die Berichterstatter/in, bei Anträgen der / die Antragssteller/in. Der Bischof bzw. sein Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe zum Wort zugelassen werden. Im Übrigen wird nach der Reihenfolge in der Rednerliste gesprochen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe gewährt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken.

§ 4 – Verhandlungsleitung

- (1) Der / die Versammlungsleiter/in handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der / die Versammlungsleiter/in kann bei Verstößen gegen die Ordnung zur Ordnung rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann er / sie mit Zustimmung des Diözesanrats das Wort entziehen oder einen Anwesenden aus der Sitzung verweisen. Der Beschluss ergeht ohne Beratung.
- (3) Bei Sitzungsverweis kann der / die Betroffene bis zum Beginn der nächsten Sitzung Einsprache erheben. Dies gilt nicht für Zuhörer/innen. Über die Einsprache stimmt der Diözesanrat ohne Beratung ab.

§ 5 – Anträge

- (1) Anträge (Anträge zur Tagesordnung, Anträge zur Geschäftsordnung, Anträge zur Sache) können von jedem Mitglied (§ 2 der Diözesanratssatzung) gestellt werden.
- (2) Anträge sind außerhalb der Sitzung stets schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle zu richten. Innerhalb der Sitzung können Anträge auch mündlich an das Präsidium gerichtet werden, sofern das Präsidium im Einzelfall nicht eine schriftliche Einreichung verlangt. Schriftliche Anträge sind vom Präsidium bzw. von der Geschäftsstelle dem Diözesanrat bekannt zu geben. Die Anträge müssen so gefasst sein, wie sie zum Beschluss erhoben werden sollen.
- (3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden, bevor die Beratungen in der Sache weitergeführt werden. Eine Aussprache über einen Antrag zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Der / die Versammlungsleiter/in muss jedoch auf Wunsch je ein Mitglied des Diözesanrats für und gegen den Antrag sprechen lassen. Schluss der Debatte, Abschluss der Rednerliste, Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Übergang zur Tagesordnung können von Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht beantragt werden.
- (4) Die Beratung eines Sachantrages beginnt mit einer Aussprache über die Grundsätze der Angelegenheit, auf die er sich bezieht. Sodann wird über jeden einzelnen Teil der betreffenden Angelegenheit beraten und abgestimmt. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Diözesanrats die Reihenfolge ändern sowie die Beratung über mehrere Teile miteinander verbinden. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Angelegenheit an.

§ 6 – Fragestunde

- (1) Zu Beginn einer Sitzung des Diözesanrats findet in der Regel eine Fragestunde statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jedes Mitglied des Diözesanrats hat das Recht, an das Präsidium und den Geschäftsführenden Ausschuss des Diözesanrats sowie an das Bischöfliche Ordinariat und den Diözesanverwaltungsrat Anfragen zu richten. Sie sollen, wenn möglich, mündlich beantwortet werden. Anfragen, die spätestens drei Wochen vor einer Sitzung eingegangen sind, müssen als erste in der Fragestunde der betreffenden Sitzung beantwortet werden. Zu jeder Anfrage können drei Zusatzfragen gestellt werden. Die erste Zusatzfrage steht dem / der Fragesteller/in zu.

§ 7 – Fragestellung bei Abstimmungen

- (1) Ist die Beratung geschlossen, wird abgestimmt. Jeder Abstimmungsgegenstand ist von dem / der Versammlungsleiter/in so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, bestimmt der / die Versammlungsleiter/in die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Änderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.
- (3) Wird gegen die Fassung der Frage oder der Anträge oder gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, entscheidet der Diözesanrat durch Abstimmung ohne Aussprache.
- (4) Sind Änderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, wird über den Hauptantrag in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, entfallen damit die schon angenommenen Änderungsanträge.

§ 8 – Abstimmungsmodus

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 – Wahlen

- (1) Wahlen werden von den Mitgliedern des Präsidiums geleitet. Zur Hilfe bei der Auszählung können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sind.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des Diözesanrats eingebracht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss kann im Diözesanrat einen eigenen Wahlvorschlag vorlegen. Das Präsidium kann verlangen, dass Wahlvorschläge schriftlich abgegeben werden.
- (3) Bei der Wahl von Diözesanausschüssen gemäß § 11 der Satzung des Diözesanrats beschließt der Diözesanrat, wie viele Mitglieder dem Ausschuss angehören sollen. Weitere Mitglieder eines Diözesanausschusses können jederzeit auf Vorschlag des Diözesanausschusses und nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 – Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigt.

§ 11 – Ausschüsse

- (1) Der Diözesanrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss zur Beratung überweisen.
- (2) Die Ausschüsse können Berater/innen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird vom Sprecher des Diözesanrats oder von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen und von ihm oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet. In dieser Sitzung werden Aufgaben und Zusammensetzung besprochen. Spätestens in der darauffolgenden Sitzung werden ein / eine Vorsitzende/r, ein / eine Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen gewählt und Vereinbarungen zur Arbeitsweise getroffen. Die Einberufung und Leitung einer weiteren Sitzung bis zum Abschluss der Wahlen erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und der / die Geschäftsführer/in des Diözesanrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Einladungen und Niederschriften werden der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme übersandt.
- (6) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Diözesanrats.

§ 12 – Zuständigkeit von Ausschüssen bei der Haushaltsordnung

Unbeschadet des § 6 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der ab 01.01.1973 geltenden Fassung (KABl. 1972, S. 191 f.), zuletzt geändert am 12.03.1986 (KABl. 1986, S. 449 f.), gilt für die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Haushaltsordnung die folgende Zuständigkeitsregelung:

1. Beschlussfassung durch den Diözesanrat bei
 - § 16 Abs. 3 (Rücklagen),
 - § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 (Haushalt),
 - § 61 Abs. 1 (Jahresrechnung),
2. Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Bauausschusses bei
 - § 21 Abs. 5 (Sperrvermerk bei Investitionen),
3. Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Finanzausschusses bei
 - § 33 Abs. 2 (zustimmungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall),
 - § 36 Abs. 1 (Gewährleistungen, Kreditzusagen),
 - § 37 Abs. 2 (Maßnahmen von finanzieller Bedeutung),
 - § 44 Abs. 1 (Schaffung einer neuen Stelle bei unabweisbarem Bedürfnis),
4. Vorlage bzw. Mitteilung an den Diözesanrat bei
 - § 24 Abs. 4 (Haushalt),
 - § 61 Abs. 2 (Jahresrechnung),
 - § 63 (Eilentscheidungen),
5. Mitteilungen an den Geschäftsführenden Ausschuss und den Finanzausschuss bei
 - § 33 Abs. 2 (mitteilungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall).

§ 13 – Reisekostenvergütung, Verdienstaufschlag, Kostenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten bei Verdienstaufschlag außer der Reisekostenvergütung auf Antrag eine Entschädigung von € 120,- pro Tag oder auf Nachweis die Kosten des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags.
- (2) Abs. 1 gilt auch für beratende Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse, sofern nicht diesen Personen für denselben Anlass ein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus einem Dienstverhältnis zusteht.
- (3) Den Mitgliedern des Diözesanrats werden auf Nachweis die Kosten ersetzt, die ihnen in Ausübung eines Mandats bzw. eines Auftrags durch den Diözesanrat oder durch den Geschäftsführenden Ausschuss entstehen.
- (4) Für den / die Sprecher/in und den / die Beisitzer/in gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Satzung des Diözesanrats sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesanrats kann auf Antrag eine angemessene Aufwandspauschale gewährt werden. Die Voraussetzungen und die Höhe werden vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Ordinarius festgelegt.

§ 14 – Auslegung

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Diözesanrat.
- (2) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und niemand widerspricht.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof